



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung



Kurshandout

Korruption & Compliance: Praktische Grundlagen für einen sicheren Verwaltungsaltag

Uwe Bekemann



Inhaltsverzeichnis

1. Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption / Erkennen von Korruption	S. 4
1. Warum brauche ich Korruptionsprävention?	S. 6
2. Maßnahmen gegen Korruption	S. 26
12. Verhaltensempfehlungen - „Wie schütze ich mich, meine Kolleginnen und Kollegen und meinen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber vor Korruption?“ ...	S. 28
13. Sensibilisierung bei der Erkennung von Korruption sowie häufig vorkommende Fehlerquellen	S. 34
3. Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele	S. 44
16. Gesamtstrategie zur Implementierung eines Compliancekonzeptes	S. 46
22. Ergänzende Beispiele aus der Praxis	S. 53



Der Gesamtkurs - Kapitelstruktur



Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption/ Erkennen von Korruption



Maßnahmen gegen Korruption



Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 1

Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption/ Erkennen von Korruption



Der Gesamtkurs




Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption/ Erkennen von Korruption



Maßnahmen gegen Korruption



Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele

 Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption, Erkennen von Korruption

 Maßnahmen gegen Korruption

 Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 1

Warum brauche ich Korruptionsprävention?



Inhalte der Lerneinheit

Fallbeispiele aus der Praxis

Der Bauantrag

Persönliche Beziehungen

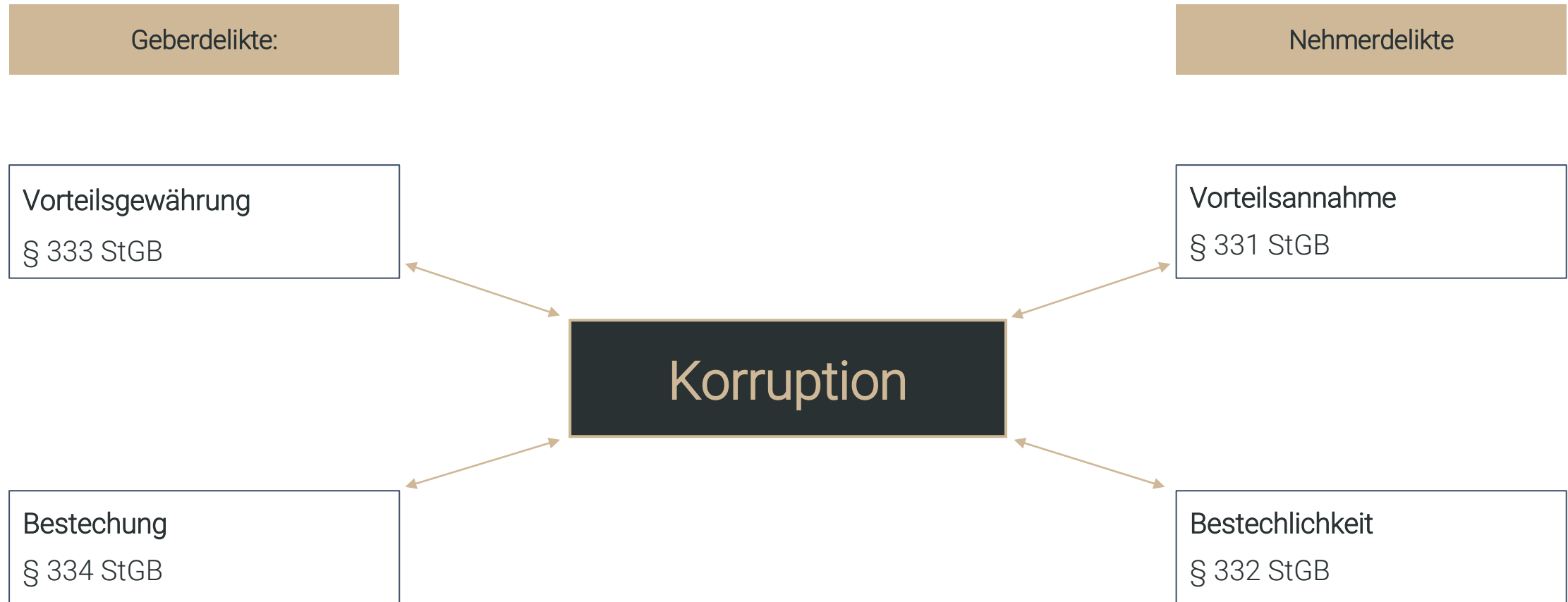
Wo fängt Korruption an?

Kleine Präsente

Die Drohung



Die Kerndelikte der Korruption lassen sich in Geber- und Nehmerdelikte gliedern





Der Bauantrag – *beurteilen Sie diese Situation*

Mit der **Übergabe der Unterlagen** zu einem Bauantrag übergibt der Antragsteller zugleich einen **Umschlag mit 200 Euro** an die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter mit den Worten „ich hoffe, dass ich hiermit meine Bitte um eine Befreiung von der Verpflichtung zu „Irgendetwas“ ausreichend begründet habe.“



Der Bauantrag – *die Aufklärung*





Korruption im Sachverhalt? Ja, es liegt das Geberdelikt „Bestechung“ als Versuch vor, der Versuch ist strafbar.

- Offen ist, ob es auch zum Nehmerdelikt der Bestechlichkeit kommt.
- Ob es auch zum Nehmerdelikt kommt, entscheidet also nicht (mehr) darüber, ob Korruption überhaupt im Sachverhalt vorliegt.
- Das Ansinnen des Korrumpierens ist hinreichend deutlich erkennbar.



Ratschlag zum Umgang mit dem Vorgang in der Praxis:

- 1 Situation unterbrechen und eine zweite Person hinzuziehen.
- 2 Den Versuch des Gegenüber sicher und angemessen ablehnen/zurückweisen.
- 3 Vorgesetzte informieren.
- 4 Dokumentation des Vorfalls mit den Einzelpunkten
 - Ort
 - Zeit
 - Handelnde Personen
 - Beschreibung des Vorfalls
 - Datum
 - Unterschrift
- 5 Mitzeichnung Vorgesetzte
- 6 Sichere Aufbewahrung über 5 Jahre hinweg



Die Persönliche Beziehungen – *beurteilen Sie diese Situation*

Bei der **Übergabe** der Unterlagen zu einem **Bauantrag** sagt der Antragsteller zur Sachbearbeiterin/zum Sachbearbeiter: „Ich bin ein sehr guter persönlicher Freund Ihres Dezernenten. Wenn es **zügig klappt** mit der Baugenehmigung, werde ich mich ihm gegenüber sehr **positiv über Sie äußern.**“



Die Persönliche Beziehungen – *die Aufklärung*





Keine Korruption, denn Korruptionsdelikte der besprochenen Art setzen immer einen Vorteil für den Amtsträger voraus

Ein **Vorteil** kann definiert werden als:

- Jede rechtliche oder tatsächliche Besserstellung
- Materieller oder nicht-materieller Natur,
- Auf die kein Anspruch besteht.

Das angebotene „gute Wort“ ist nicht hinreichend als „Vorteil“ qualifiziert, um justiziabel Korruption auslösen zu können.

Ratschlag zum **Umgang** mit dem Vorgang in der **Praxis**:

- Wie im vorhergehenden Fall; immerhin liegt ein **Versuch der Beeinflussung** vor. Zudem ist es möglich, dass der Vorgang durch eine „**Eskalation**“ die **Schwelle zur Korruption** strafrechtlich **überschreitet**.



Der Rettungssanitäter – *beurteilen Sie diese Situation*

Ein Rettungssanitäter der Berufsfeuerwehr erhält einen **Briefumschlag** mit Absenderangabe in die Dienststelle, in dem neben einer Dankeskarte auch ein **10-Euro-Schein steckt**. In der Karte steht geschrieben: „Vielen Dank, dass Sie meine Mutter so gut versorgt und dann schnell ins Krankenhaus gebracht haben.“



Der Rettungssanitäter – *die Aufklärung*





Korruption im Sachverhalt? Ja, es liegt das Geberdelikt der Vorteilsgewährung vor [1/2]

- Wer einem **Amtsträger** einen **Vorteil für dessen pflichtgemäße Dienstausbübung** gewährt, begeht grundsätzlich das **Korruptionsdelikt** der Vorteilsgewährung.
- Auf der Seite des **Amtsträgers** droht die **Verwirklichung** des Deliktes der **Vorteilsannahme**.
- Die **Annahme von Geld** in jedweder Form ist **tabu**. Auch **kleine Beträge** sind **nicht sozialadäquat** und deshalb **unzulässig**. Es darf **kein Trinkgeld**, kein Geld für die **Kaffeekasse**, **kein Restgeld** bei Bezahlungen und auch **kein Geld als Dankbarkeitsgeste** für die Dienstausbübung **angenommen werden**. **Gutscheine** wie beispielsweise Geschenkgutscheine für Gaststätten oder Parfümerien sind **in gleicher Weise** von einer Annahmemöglichkeit **ausgeschlossen**.



Korruption im Sachverhalt? Ja, es liegt das Geberdelikt der Vorteilsgewährung vor [2/2]

- Die **gebende Person** hat regelmäßig **keine böse Intention** und möchte nur etwas machen, was man in unserer Gesellschaft grundsätzlich **ethisch-moralisch korrekt** machen kann und macht, nämlich **mit einer Aufmerksamkeit Danke sagen**. Sie weiß regelmäßig nicht, dass diese gesellschaftlich übliche Geste Amtsträgern gegenüber aber grundsätzlich **als Korruption verboten** ist.

Entsprechend hilft hier ihr **eigener Integritätsanspruch** nicht. Das zur **Vermeidung** von Korruption **erforderliche Wissen** und Handeln muss von den **beteiligten Bediensteten** kommen.



① Die kleinen Präsente – *beurteilen Sie diese Situation*

Der städtische **Korruptionsbeauftragte** erhält eine **Buchsendung** nach Hause. Sie enthält ein Buch zur Antikorruption und eine Begleitkarte mit der Aufschrift „Herzlichen Dank!“. Der Autor ist Mitarbeiter einer Universität. Beide haben als Vertreter von Stadt und Universität an einem **gemeinsamen Projekt gearbeitet**, über das der Autor geschrieben hat.



Ⓢ Die kleinen Präsente – *die Aufklärung*





Korruption im Sachverhalt? Ja, das Geberdelikt der Vorteilsgewährung, denn das Buch ist ein Vorteil für die Dienstausbübung

- Der **Bedienstete** darf sich **nicht davon blenden lassen**, dass es ihm **nach Hause geschickt** worden ist. Die **Adressierung** macht den Vorteil **nicht davon frei**, für die **Dienstausbübung** zu sein. Mit einer **Annahme** würde er das **Delikt der Vorteilsannahme** auslösen.
- Die **Zusammenarbeit** im Projekt der beiden entsendenden Stellen führt **nicht** zu einem **kollegialen Verhältnis**, die dann den Anlass für die **Vorteilsgewährung** hätte geben können (statt der Dienstausbübung).
- Aus der **Praxis ist bekannt**, dass manche Akteure Bediensteten **Zuwendungen nach Hause schicken**, um **Präventionsvorkehrungen** von Behörden **zu umgehen** und Bedienstete zur Annahme zu verleiten bzw. deren **Sorglosigkeit auszunutzen**. Dies kann z.B. mit der **Intention** erfolgen, **zukünftig Aufträge** zu erlangen.



Die Drohung – *beurteilen Sie diese Situation*

Der **unterhaltspflichtige Angehörige** eines Empfängers von Sozialhilfe erklärt der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter nach dem Erhalt von Unterlagen zur Feststellung, ob er unterhaltsfähig ist, am Telefon: „**Ich weiß wo Sie wohnen.** Es ist besser für Sie, wenn Sie keinen Unterhalt von mir fordern.“



Die Drohung – *die Aufklärung*





Korruption im Sachverhalt? Nein, der Verzicht auf ein „Übel“ ist kein Vorteil im Sinne des Strafrechts

- Das **Handeln** des Kontaktpartners ist nicht korrekt und deshalb **nicht tolerierbar**, aber **keine Korruption**.
- In der **Praxis** wird in derartigen Fällen gelegentlich hinsichtlich einer **Zuordnung zur Korruption gefragt**, weil der **Kontaktpartner beeinflussen will** und die **Bediensteten einen Vorteil** sehen, der eben im **Verzicht auf das** Ihnen sonst angedrohte **Übel besteht**.



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 2

Maßnahmen gegen Korruption



Der Gesamtkurs



Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption/ Erkennen von Korruption




Maßnahmen gegen Korruption



Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele

 Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption, Erkennen von Korruption

 Maßnahmen gegen Korruption

 Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 12

Verhaltensempfehlungen - „Wie schütze ich mich, meine Kolleginnen und Kollegen und meinen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber vor Korruption?“



Inhalte der Lerneinheit

Verhaltensempfehlungen

Allgemein anerkannte Verhaltensempfehlungen

Gesprächstechniken im Umgang mit Korruption



Allgemein anerkannte Verhaltensempfehlungen, die Korruption effektiv verhindern können [1/2]

- 1 Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen
- 2 Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzten
- 3 Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine weitere Person als Zeugen hinzu
- 4 Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann
- 5 Trennen Sie Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen



Allgemein anerkannte Verhaltensempfehlungen, die Korruption effektiv verhindern können [2/2]

- 6 Unterstützen Sie Ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber bei der Prävention wie auch zur **Entdeckung** und **Aufklärung** von Korruption, Informieren Sie Ihre Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten
- 7 Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen **fehlerhafter Organisationsstrukturen**, die Korruption begünstigen, sowie **Präventionslücken**
- 8 Lassen Sie sich zum Thema **Korruptionsprävention** fortbilden
- 9 Informieren Sie sich wiederkehrend über die geltenden **Regelungen** zur Korruptionsprävention



Gesprächstechniken im Umgang mit angebotener Korruption – Ein Geschenk kann auch ohne dessen physische Annahme ankommen [1/2]

Akzeptanz

- Rückmeldung, dass das **Geschenk** als solches „angekommen ist“
- Möglichkeit des **Spiegels der Situation**
- „Sie möchten mir eine Flasche Wein schenken“ u.ä.

Mitgefühl

- **Freude** über ein „positiv motiviertes“ Geschenk, denn es ist Ausdruck der **Anerkennung** einer guten Zusammenarbeit, **Dank** für eine guttuende Betreuung etc.
- Nicht die Freude über das Geschenk ist verboten, sondern dessen **Annahme**
- Wenn ein Geschenk angekommen ist und der Beschenkte sich freut, ist der positiv motivierte Schenker an sich schon zufrieden.



Gesprächstechniken im Umgang mit angebotener Korruption – Oftmals herrscht Unwissenheit über das Verbot von Präsenten [2/2]


Verbotshinweis

- Lenkt den Vorgang in einen Bereich, den der positiv motivierte Schenker nicht berücksichtigt und nicht erwartet hat und den er auch nicht will.
- Der Hinweis, dass der Beschenkte bei einer Annahme „richtig Ärger bekommen kann“, macht dem Schenker eine Konsequenz bewusst, die er nicht beabsichtigt hat.

Offene Frage / Bitte

- Schenker muss **konstruktiv** vorgehen und einen Vorschlag machen
- Greift die Unsicherheit der neu eingetretenen Situation auf und zwingt den Schenker, selbst eine Lösung zu suchen.
- Beispiel: „Ich darf und möchte das Geschenk nicht annehmen. Um was darf ich Sie bitten, ohne dass ich Sie vielleicht verletze?“ oder „Was machen Sie nun mit dem Geschenk?“

 Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption, Erkennen von Korruption

 Maßnahmen gegen Korruption

 Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 13

Sensibilisierung bei der Erkennung von Korruption sowie häufig vorkommende Fehlerquellen



Inhalte der Lerneinheit

Erkennung von Korruption

Praxisblindheit

Verwirrung bei angebotener Korruption

Unter- und Fehleinschätzungen

Lob zweiter Klasse



Fehler und Fehlerquellen - „Praxisblindheit“ [1/2]

„Praxisblindheit“

- Bedienstete wissen um das Annahmeverbot
- Dieses ist inhaltlich eher als **abstrakte Norm** bekannt und akzeptiert
- In der erlebten Situation wird nicht erkannt, dass ein Anwendungsfall des Annahmeverbotes vorliegt.
- Trotz des Wissens um die abstrakte Verbotsnorm wird gegen das Annahmeverbot verstoßen



Tipp:

Diesen Vorgang den Bediensteten bewusst machen, die **Gefahr** ausdrücklich **ansprechen**, mit Beispielen verbildlichen



Fehler und Fehlerquellen - „Praxisblindheit“ [2/2]



Hinweis:



Rahmenumstände, die zur Annahme verleiten, z.B.

- das Angebot eines Vorteils, der im Privaten angenommen würde und auch werden müsste,
- Angebote außerhalb der Dienstzeit und/oder außerhalb dienstlicher Gebäude/Orte,
- Sendungen an die Wohnadresse



Fehler und Fehlerquellen - „In der Prüfung verwirrt“ [1/2]

„In der Prüfung verwirrt“

- Bedienstete erkennen in der Situation, dass ein Vorteil im Zusammenhang mit der Dienstausbübung angeboten wird (Delikt der Vorteilsannahme)
- Selbstständige Prüfung, ob der Vorteil angenommen werden darf aufgrund der Umstände
- Prüfung fälschlicherweise nach den Regeln für die Bestechlichkeit, Vorteilsannahme wird trotz Prüfung begangen („ich soll nichts Pflichtwidriges machen, also darf ich annehmen“)



Tipp:

Den Bediensteten bewusst machen, dass **Korruption** nicht mit **Bestechlichkeit** gleichzusetzen ist



Fehler und Fehlerquellen - „In der Prüfung verwirrt“[2/2]



Hinweis:

Die **persönliche Ansprache**, z.B. auch in der Dienstbesprechung, ist das besonders geeignete Mittel, um Vorteilsannahme als Korruption bewusst zu machen, damit Bedienstete sie als „echtes“ Korruptionsdelikt verstehen



Fehler und Fehlerquellen - Unter- und Falscheinschätzungen des eigenen Korruptionspotenzials [1/2]

Unter- und Falscheinschätzungen

- Bedienstete unterschätzen regelmäßig das mit der eigenen Stelle und/oder Person verbundene **Korruptionspotenzial**
- **Mangel an Bewusstsein**, dass bei Fremdmotivation zur Korruption initiativ werdende Dritte „Rahmen und Regeln“ bestimmen (Methode, Wert der „Investition“ etc.)
- Initiativ werdende Dritte können einem **Irrtum in der Einschätzung** unterliegen, ob ein Bediensteter überhaupt in der Lage ist, eine angestrebte Korruptionshandlung zu erbringen.

➔ Folge: Korruption kann auch entstehen, wenn Dritte sich „**an den Falschen wenden**“.



Fehler und Fehlerquellen - Unter- und Falscheinschätzungen des eigenen Korruptionspotenzials [2/2]



Hinweis:

Korruptionspotenzial und ggf. damit verbundene Irrtümer sollten besonders auch mündlich kommuniziert werden, beispielsweise regelmäßig in Dienstbesprechungen



Fehler und Fehlerquellen - „Lob zweiter Klasse“ [1/2]

„Lob zweiter Klasse“

- Zuwendungen Dritter sind oft nicht schädlich motiviert, sind oft klassische **Dankbarkeitsgesten**
 - ➔ „Lob zweiter Klasse“
- Bediensteten fällt das Ablehnen oft schwer, gefühlt ist ein Ablehnen falsch (in der Bewertung der für das Private geltenden Ethik und Moral)
- Echte Dankbarkeitsgeste darf Freude auslösen, nur nicht angenommen werden
- „Freundlich motivierter“ Schenker will Gutes tun, nicht schaden
- Schnelle Bereitschaft zur Rücknahme, wenn Freude bei Bediensteten erreicht ist, diesem aber Nachteile drohen
- **Gesprächstechnik** einsetzbar



Fehler und Fehlerquellen - „Lob zweiter Klasse“ [2/2]



Hinweis:

Allgemeine **Gesprächskompetenz** fördert den korrekten und freundlichen Umgang mit **Dankbarkeitsgesten**, deren Annahme sich aber verbietet



academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

Kapitel 3

Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele



Der Gesamtkurs



Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption/ Erkennen von Korruption



Maßnahmen gegen Korruption



Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele

 Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption, Erkennen von Korruption

 Maßnahmen gegen Korruption

 Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 16

Gesamtstrategie zur Implementierung eines Compliancekonzeptes



Inhalte der Lerneinheit

Gesamtstrategie im Umgang mit Compliance

Übergreifende Erklärung eines Compliance-Konzeptes

Operative Umsetzung: Das Maßnahmenverzeichnis verhilft zu einer Einordnung der Unterebenen

Durchführung des Mehraugenprinzips



Im Zusammenhang mit einem Compliance-Konzept gibt es verschiedene Teilaspekte, die sich gegenseitig beeinflussen und ganzheitlich beachtet werden sollten [1/2]

Kultur und
Verbindlichkeit

- Ethisch-moralisch und rechtskonformes Handeln für alle Beteiligten

Ziele

- Risikominimierung und Vermeidung von Korruption

Lokalisierung von
Risiken

- Dokumentation im Gefährdungs- und Präventionsatlas, sowie Einführung eines Berichtswesen zur Antikorruption

Programm

- Operative Umsetzung



Im Zusammenhang mit einem Compliance-Konzept gibt es verschiedene Teilaspekte, die sich gegenseitig beeinflussen und ganzheitlich beachtet werden sollten [2/2]

Organisation

- Umsetzung der Maßnahmen, die konkret zum Thema Compliance ausgewählt worden sind

Kommunikation

- Bekanntgabe der Regeln, sowohl intern als auch extern

Kontrolle

- Überprüfung der Einhaltung von Regeln, Wirksamkeit und Auslotung möglicher Verbesserungspotenziale



Die Maßnahmen im Maßnahmenverzeichnis lassen sich in vier Aspekte kategorisieren

Präventionsfeld „Personal“:

- Sensibilisierung und Einbeziehung
- Regeln zum Verbot der Vorteilsannahme
- Maßnahmen zum Beschäftigungsbeginn
- Fortbildung, Qualifizierung
- Ausbildung

Präventionsfeld „Organisation“:

- Schwachstellen-/Risiko- und Präventionsanalyse
- Berichtswesen zur Antikorruption
- Vier-/Mehraugenprinzip
- Transparenz der Arbeitsvorgänge / Funktions- und Aufgabentrennung
- Personal-/Projektrotation

Präventionsfeld „Aufträge/Vergaben“:

- Zentrale Vergabestelle(n)
- Ausschluss korrupter Unternehmen, Korruptionsklauseln
- Vergabedatei
- Prozessunabhängige Kontrolle von Unternehmerleistungen

Präventionsfeld „Dritte“:

- Information der Öffentlichkeit
- Maßnahmen bei (Teil-) Finanzierung von öffentlichen Aufgaben durch private Dritte
- Maßnahmen nach dem Verpflichtungsgesetz
- Einbeziehung von Tochterunternehmen
- Kommunalpolitische Mandatsträger



Aus dem operativen Teil des Maßnahmenverzeichnis wird exemplarisch das „Vier- oder Mehraugenprinzip“ erläutert und dessen Ablauf aufgezeigt [1/2]

Vier- oder Mehraugenprinzip

Aufgabenfeld

- Organisation

Wirkansatz

- Prävention und Kontrolle

Verantwortlichkeit

- Alle Bediensteten, welche beim Vollzug der Maßnahme tätig sind



Aus dem operativen Teil des Maßnahmenverzeichnis wird exemplarisch das „Vier- oder Mehraugenprinzip“ erläutert und dessen Ablauf aufgezeigt [2/2]

Vier- oder Mehraugenprinzip

Beschreibung der Maßnahme


- Beschränkung des Realisierungspotenzials von Korruption
- Gegenkontrolle bei bestimmten Arbeitsvorgängen
- Keine Vorgangsbearbeitung ohne mindestens eine weitere Person

Aufgabenstellung

- Verbindliche Formulierung und schriftliches Festhalten der Ergebnisse
- Identifizierung der Bereiche mit größtem Risikopotenzial
- Hervorheben der persönlichen Verantwortung der Kontrollierenden

 Persönlicher Schutzbedarf zur Korruption, Erkennen von Korruption

 Maßnahmen gegen Korruption

 Zusammenfassendes Konzept und Praxisbeispiele



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



Lerneinheit 22

Ergänzende Beispiele aus der Praxis



Inhalte der Lerneinheit

Ergänzende Beispiele Teil 2

Spontane und situative Korruption

Geplante und systematische Korruption



Beispielhafte Handlungskette zur spontanen Korruption. Es genügen wenige Augenblicke bis zum Abschluss des Vorgangs



➤ Gastwirt verspricht, dass es nicht wieder vorkommen wird, und holt 500 Euro aus der Kasse

➤ mit diesen Worten drückt er dem Kontrolleur das Geld in der Hand, der daraufhin von einem Verfahren absieht

➤ Die Korruptionshandlung erfolgt ohne eine vorherige Planung als spontane Reaktion auf eine Situation



Besonderheit bei der situativen und spontanen Korruption ist unter anderem das Überraschungsmoment

- Annahme ohne die Möglichkeit des Überlegens, insbesondere bei einem „überzeugenden Angebot“
- Empfang und Akzeptanz nur aufgrund Affekthandlung
- Der betreffenden Person wird keine Pflichtverletzung bewusst:
 - Akut realisiert er nicht, dass der **Vorteil** angesichts des **Risikos der Korruptionssanktion** und des Verlustes des Arbeitsplatzes **nur klein** ist
- Ähnlichkeiten zu „mikropolitischen Anbahnungsversuchen“



Im Gegensatz zur situativen Korruption erfordert die systematische Korruption einen zeitlichen Vorlauf sowie eine Strategie zur Einleitung

- Ein **Unternehmer** im Kfz-Bereich möchte (weitere) **öffentliche Aufträge** erhalten
- Deshalb räumt er einem verantwortlichen Behördenbediensteten einen **Sonderrabatt für den privaten Neuwagenkauf** ein und **rechnet Werkstattleistungen für dessen Fahrzeuge nicht ab**
- **geplante/systematische** Korruption
- Das **Korruptionshandeln** erfolgt **geplant**, unter Umständen **längerfristig** angelegt



Oftmals wird die Empfänglichkeit von Zuwendungen durch kleine Präsente überprüft. Das System des „Anfütterns“ nimmt seinen Lauf

- Vorgang des „Anfütterns“:
- Zunächst **kleine Zuwendungen**, ggf. zur **Prüfung der Empfänglichkeit**, die sich dann verstetigen, ggf. in kürzeren Abständen erfolgen und **an Wert zunehmen**:
 - Kalender zum Jahreswechsel
 - Getränke auf der Baustelle bei gemeinsamen Ortsterminen
 - Kleines Päckchen mit Süßigkeiten zum Jahreswechsel
 - Einladung zum Besuch des Firmenjubiläums
 - Überlassung von Werkzeug/Maschinen auf der Baustelle

Ziel: Amtsträger in die **Rechtswidrigkeit** zur **Vorteilsannahme** führen, indem er einzeln oder in Summe zu hohe Werte oder **Tabuwerte annimmt**, so dass er in eine **Zwangslage** kommt oder **erpressbar** wird